

ZH_OBERGERICHT SB230231 vom 13. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230231

FR: ZH_OBERGERICHT SB230231 du 13 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230231 del 13 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 14. Dezember 2022 wurde der Beschuldigte A._____ anklagegemäss schuldig gesprochen und mit 42 Monaten Freiheitsstrafe bestraft. Sodann wurde eine Landesverweisung angeordnet (Urk. 92 S. 90). Gegen diesen Entscheid liessen der Beschuldigte durch seine amtliche Verteidigung mit Eingabe vom 19. Dezember 2022 und der Privatkläger B._____ durch seine Rechtsvertretung mit Eingabe vom 22. Dezember 2022 je innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 81 und 83). Die Berufungserklärungen der Appellanten gingen ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 93 und 95). Anklagebehörde und Privatkläger haben mit Eingaben vom 11. und 16. Mai 2023 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 101 und 102; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 93, 95 und 101). Die Anklagebehörde beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Urk. 101). Auf Antrag des Beschuldigten wurde dieser im Vorfeld der Berufungsverhandlung vom persönlichen Erscheinen dispensiert (Urk. 105). Die Berufungsverhandlung fand sodann gemeinsam mit jener im Parallelverfahren gegen C._____, die Ehefrau des Beschuldigten, statt (Prot. II S. 3 ff.).

E. 1.1

Die Anklagebehörde beantragte im Hauptverfahren bei anklagegemäsem Schuldspruch eine Bestrafung des Beschuldigten mit 4 Jahren Freiheitsstrafe (Urk. 72 S. 21). Die Vorinstanz hat den Beschuldigten anklagegemäss schuldig gesprochen (wobei auf Gehilfenschaft zu Betrug und nicht auf Begehung in Mittäterschaft erkannt wurde) und ihn mit 42 Monaten Freiheitsstrafe bestraft (Urk. 92 S. 90). Die Anklagebehörde hat dies akzeptiert (Urk. 101). Die Verteidigung hat im Hauptverfahren für den Fall einer Verurteilung zur Strafzumessung – eventualiter – einzig "eine milde Bestrafung" beantragt (Urk. 74 S. 16). Die Anklagebehörde verlangte im Hauptverfahren in Abgeltung des Betäubungsmittelverbrechens eine Strafe von 32 Monaten (Urk. 72 S. 20 f.); die Vorinstanz bemass dafür 30 Monate Freiheitsstrafe (Urk. 92 S. 70 f.). Die Verteidigung hat im Berufungsverfahren zur Sanktion plädiert, es werde im Falle eines Schuldspruchs eine milde Bestrafung beantragt, wobei ohnehin nur eine bedingte Strafe in Frage komme (Urk. 109 S. 19).

E. 1.2

Die Vorinstanz hat zur Begründung der auszufällenden Sanktion erwogen, was folgt (Urk. 92 S. 70 f.): Der Beschuldigte habe innert kurzer Zeit, nämlich von Mai 2020 bis anfangs Juli 2020, zusammen mit seiner Ehefrau eine sehr grosse Menge an Kokain, nämlich

- 16 - mindestens 218.67 Gramm reines Kokain, verkauft, besessen oder zur Weiterveräußerung aufbewahrt, wobei es sich um mehr als das 12-fache der Grenze zum schweren Fall (18 Gramm) gehandelt habe. Der Beschuldigte und seine mitbeschuldigte Ehefrau hätten beim Kokainhandel eine erhebliche kriminelle Energie an den Tag gelegt und eine eigentliche Buchhaltung geführt. Bei Kokain handle es sich um eine der gefährlichsten Drogen überhaupt, welche ein sehr hohes Suchtpotenzial aufweise. Zwar sei anzunehmen, dass der Beschuldigte im vorliegenden Kokaingeschäft nicht in der obersten Hierarchiestufe stand. Der internationale Drogenhandel funktioniere aber nur, wenn Leute die gelieferte Ware auch verteilten, was der Beschuldigte zusammen mit seiner Ehefrau getan habe und zwar in diversen Malen und an verschiedene Abnehmer. In subjektiver Hinsicht habe der Beschuldigte mit direktem Vorsatz gehandelt. Er konsumiere selbst keine Drogen. Er habe demnach aus rein finanziellen und egoistischen Motiven gehandelt. Die Gesundheit der vielen Käufer sei ihm offensichtlich gleichgültig gewesen. Dies führe nach der Beurteilung der Tatkomponente zu einer Einsatzstrafe von 30 Monaten (Urk. 92 S. 70 f.). Diese Erwägungen sind zutreffend und bedürfen weder einer Korrektur noch Ergänzung.

E. 1.3

Der Beschuldigte ist in der Türkei aufgewachsen und hat dort einen Gymnasialabschluss erlangt. Anschliessend hat er eine Ausbildung als Hochspannungstechniker absolviert und in diesem Bereich gearbeitet. Zudem sei er auch als Coiffeur tätig gewesen. Im Jahr 2017 hätte er C. _____ in der Türkei geheiratet und sei sodann zu ihr in die Schweiz gekommen. Während 6 Monaten habe er einen A2 Deutschkurs besucht. Im Anschluss daran habe er noch einen weiteren Kurs absolvieren wollen, sei aufgrund der Arbeit aber nicht mehr dazu gekommen. In der Schweiz war der Beschuldigte in einem 50-60% Pensum tätig und betreute zudem teilweise die Kinder seiner Ehefrau (Urk. D1/3/3 Frage 23). Die Eheleute A. _____ C. _____ wurden sodann im Sommer 2021 Eltern von Zwillingen. Einer davon verstarb im Januar 2024 aufgrund eines Erstickenfalls (Prot. I S. 26 und Urk. 106 S. 2 und S. 12). Die Verteidigung führte zudem aus, der Beschuldigte lebe seit März 2022 wieder in der Türkei, wobei er zwecks Bestreitung seines Lebens-

- 17 - unterhalts Gelegenheitsarbeiten nachgehe. Er wohne wieder bei seinen Eltern (Urk. 109 S. 4 und S. 20). Vorbestraft ist der Beschuldigte nicht (Urk. 96). Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz erwogen, die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirkten sich strafzumessungsneutral aus. Er sei vorstrafenlos, es seien weder Straferhöhungsgründe noch Strafminderungsgründe ersichtlich. Insbesondere sei der Beschuldigte nicht geständig und zeige weder Einsicht, Reue noch ein kooperatives Verhalten in der Untersuchung. Eine besondere Strafeempfindlichkeit weise er nicht auf. Die Täterkomponente führe insgesamt weder zu einer Erhöhung noch Reduktion der Einsatzstrafe von 30 Monaten (Urk. 92 S. 71). Auch dies ist ohne Weiteres zutreffend und zu übernehmen. Somit ist der Beschuldigte in Bestätigung des angefochtenen Entscheides mit 30 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen.

E. 1.4

Dieses Strafmass erweist sich im Übrigen auch gemäss dem Vergleichsmodell des BetmG-Kommentars FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER als absolut angemessen: Betäubungsmitteldelikte im Umfang von rund 220 Gramm reinem Kokain führen zu einer Einsatzstrafe von rund 26 Monaten Freiheitsstrafe. Ein Abzugsgrund gemäss Kommentar liegt in concreto nicht vor, hingegen führt die Vielzahl der deliktischen Handlungen zu einer Erhöhung von bis zu 20%. 2. Der Anrechnung der erstandenen Haft steht nichts

entgegen (Art. 51 StGB). 3. Der Beschuldigte ist Ersttäter (Urk. 96). Daher ist ihm der teilbedingte Straf- vollzug zu gewähren (Art. 43 Abs. 1 StGB). Bemessungsregel bei der Festsetzung des aufzuschiebenden und des zu vollzie- henden Strafteils bildet das Ausmass des Verschuldens. Das Verhältnis der Straf- teile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Straf- teil darf das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten. Dem Sachgericht steht bei der Festsetzung des aufzuschie-

- 18 - benden und des zu vollziehenden Strafteils gemäss aArt. 43 StGB ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGer Urteil 6B_377/2017 vom 5. Juli 2018 E. 2.1. mit Verweis auf BGE 134 IV 1 E. 5.6). Der Beschuldigte ist heute seit Jahren abgänglich und unbekanntem Aufenthalts, mutmasslich hält er sich in seinem Heimatland, der Türkei, auf. Er hat sich präventiv den Folgen dieses Strafverfahrens entzogen und dabei auch seine Familie zurückgelassen. Dies schliesst eine positive Legalprognose zwar noch nicht rundweg aus, trübt diese jedoch erheblich. Das Verschulden des Beschuldigten ist sodann eben- falls erheblich. Er hat an zahlreiche Konsumenten aus rein egoistischen Motiven eine gefährliche Droge verkauft. Somit ist die Hälfte der auszufällenden Strafe voll- ziehbar zu erklären und die verbleibende Hälfte ist bedingt aufzuschieben (Art. 43 Abs. 2 und 3 StGB) unter Ansetzung der für Ersttäter üblichen, gesetzlich mini- malen Probezeit von zwei Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). IV. Landesverweisung 1. Da der Beschuldigte aufgrund des Schuldspruchs wegen qualifizierter Wider- handlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Katalogtat begangen hat, ist grundsätzlich eine Landesverweisung auszusprechen (Art. 66a Abs. 1 lit. o BetmG). Die Vorinstanz hat dem Antrag der Anklagebehörde folgend (Urk. 26 S. 8) für den Beschuldigten eine Landesverweisung von 10 Jahren angeordnet (Urk. 92 S. 90). Die Verteidigung beantragt wie schon im Hauptverfahren (Urk. 74 S. 16), es sei von einer Landesverweisung abzusehen (Urk. 93 S. 2; Urk. 109 S. 3). 2. Zu Theorie und Praxis zur Landesverweisung wird vorab auf die ausführlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen (Urk. 92 S. 75-78). Im An- schluss hat die Vorinstanz zutreffend und ausführlich einen Härtefall verworfen (Urk. 92 S. 79 f.). Dazu rekapitulierend das Folgende: Der Beschuldigte verbrachte die ersten 27 Jahre seines Lebens nicht in der Schweiz, sondern in seiner Heimat, wo er sozialisiert wurde, einen Beruf erlernte und auch arbeitstätig war. Er reiste erst 2017 in die Schweiz ein. Bereits drei Jahre später wurde er wie erstellt massiv straffällig. Gemäss seinen Angaben in der Untersuchung spricht er keine Landes-

- 19 - sprache ausreichend, ging – zumindest bis kurz vor seiner Ausreise – keiner Arbeitstätigkeit nach und liess sich vom Sozialamt unterstützen. Er hat Verwandt- schaft und Freunde in der Türkei (Urk. D1 3/1 S. 4-7; 3/3 S. 11 f.). Im April 2022 verliess er die Schweiz freiwillig wieder und lebt seither eigenen Angaben zufolge wieder in seinem Heimatland (Urk. 109 S. 20). 3. Die Verteidigung begründet ihre Behauptung eines Härtefalls einzig mit der Tat- sache, dass der Beschuldigte in der Schweiz eine Aufenthaltsberechtigung habe, hier verheiratet sei und mit seiner Ehefrau zwei Kinder habe, wovon eines mittler- weile verstorben sei (Urk. 74 S. 16 f.; Urk. 109 S. 20). Das diesbezüglich konkrete Verhalten des Beschuldigten und die Behauptungen der Verteidigung dazu wider- sprechen sich jedoch diametral: Die Verteidigung machte vor

Vorinstanz geltend, der Beschuldigte wüsste im Falle einer Landesverweisung nicht, wohin er gehen sollte (Urk. 74 S. 17). In Tat und Wahrheit hat sich der Beschuldigte bereits Anfang April 2022 aus freien Stücken in sein Heimatland abgesetzt (Urk. 97). Weiter behauptet die Verteidigung, der Beschuldigte wolle mit seiner Familie in der Schweiz zusammenleben (Urk. 74 S. 16; Urk. 109 S. 20). Hier gilt dasselbe: Der Beschuldigte hat nicht nur das vorliegende Strafverfahren in der Schweiz hinter sich gelassen, sondern auch seine Familie, wobei offenbar ein ohnehin gestörtes eheliches Verhältnis den Ausschlag für seine Abreise gegeben haben soll (Urk. 74 S. 16). Zudem bestätigte seine Ehefrau an der Berufungsverhandlung keineswegs die Darstellung der Verteidigung, wonach insbesondere aufgrund des Todes des gemeinsamen Kindes, welcher sie wieder enger zusammengeschweisst habe, eine Wiederaufnahme des ehelichen Zusammenlebens geplant sei (Urk. 109 S. 4). Die Ehefrau des Beschuldigten erklärte lediglich, sie fände es gut, wenn der Beschuldigte sein Kind sehen könnte (Urk. 106 S. 2). Weiter überzeugt die Darstellung der Verteidigung auch nicht, wenn sie vorbringt, der Beschuldigte habe aufgrund des labilen psychischen Zustandes seiner Ehefrau die Schweiz zwangsläufig verlassen müssen, wobei er dadurch seine Familie habe schützen wollen (Urk. 109 S. 20). Die Verteidigung macht mit diesen Ausführungen sinngemäss ein selbstloses Handeln des Beschuldigten geltend. Dies widerspricht indessen klar den Tatsachen. Die Ehefrau des Beschuldigten litt unter seiner Ausreise und bezeichnete diese Entscheidung anlässlich der Berufungsverhandlung denn auch als falsch (Urk. 106

- 20 - S. 2). Obwohl sie bereits vor der Ausreise unter schweren psychischen Problemen litt bzw. sich diese seit dem Tod des gemeinsamen Kindes noch deutlich verschlimmert haben (vgl. Urk. 106 S. 2 und S. 11), musste sie ihr Leben mit den Kindern ohne Unterstützung durch einen Partner alleine bewältigen. Im Übrigen kann sie auch nicht auf finanzielle Unterstützung durch den Beschuldigten zählen (Urk. 106 S. 2), welcher in der Türkei bloss Gelegenheitsjobs nachgeht (Urk. 109 S. 4 und S. 20). Weiter liegt auch auf der Hand, dass das Verlassen der Familie nicht im Kindeswohl lag. Dass der Beschuldigte durch seine freiwillige Ausreise in die Türkei seiner Familie geholfen hätte, ist eine zweifelhafte Behauptung. Tatsächlich hat der Beschuldigte – wie ausgeführt – seine Familie hier zurückgelassen und weitgehend sich selbst überlassen.

E. 1.5

Gemäss bundesgerichtlicher Praxis muss der Gehilfe die genauen Modalitäten einer Straftat nicht kennen, jedoch immerhin erkennen und zumindest in Kauf nehmen, dass sein Beitrag eine strafbare Handlung fördert, deren grobe Umrisse er kennt (BSK StGB, FORSTER, Art. 25 N 19 mit Verweis auf BGE 121 IV 109, 120 E.3a). Wenn die Vorinstanz in ihrer Beweiswürdigung erwägt, der Beschuldigte habe gewusst, dass D._____ in der Türkei nichts arbeite und wegen früherer krimineller Aktivitäten dorthin ausgewiesen worden sei, weshalb der Beschuldigte auf dubiose Geschäfte D._____s habe schliessen müssen, belegt dies ein Kenntnis des Beschuldigten um die groben Umrisse der zu unterstützenden Straftat, nämlich dass D._____ als Täter den Privatkläger als Opfer betrügerisch täuschen wollte, noch nicht. Der Beschuldigte sagte konstant aus, er habe für D._____ regelmässig Geld der Dritter entgegen genommen und an D._____ weitergeleitet (Urk. 92 S. 14 f. mit Verweisen; Urk. 74 S. 3 f.). Dies kann ihm nicht widerlegt werden. Der Privatkläger selber sagte aus, D._____ habe ihm überzeugend geschildert, der Beschuldigte sei ein Läufer, der Geld entgegen nehme und weiterleite (Urk. 92 S. 19 mit Verweis).

E. 1.6

Somit ist zusammenfassend im Sinne der Anklage und der Vorinstanz in der Tat davon auszugehen, dass D._____ den Privatkläger im Sinne des Betrugstatbe-

- 10 - standes täuschend dazu motiviert hat, dem Beschuldigten Fr. 30'000.– zuhanden D._____ auszuhändigen. Ebenso hat der Beschuldigte durch die Entgegennahme der Summe vom Privatkläger – und die mutmassliche Weiterleitung – objektiv einen wesentlichen und kausalen Beitrag geleistet, dass der Privatkläger geschädigt und – mutmasslich – D._____ deliktisch bereichert wurde (Urk. 92 S. 24). Entgegen der Anklage ist hingegen nicht erstellt, dass der Beschuldigte durch D._____ in die Modalitäten der betrügerischen Machenschaft eingeweiht war und es ist entgegen der Vorinstanz auch nicht rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte auch nur um die groben Umrisse der Straftat, zu welcher er Hilfe leistete, wusste. Inwieweit D._____ seinen Geldempfänger, den Beschuldigten, über die Hintergründe der Zahlung des Privatklägers instruierte, bleibt schlicht unbewiesen.

E. 1.7

Eine relevante Kenntnis des Beschuldigten zu den Machenschaften D._____, wie sie für eine Bejahung des subjektiven Tatbestandes der Gehilfenschaft zum Betrug nötig wäre, ist mithin – trotz selbstverständlich nicht zu übersehender, verbleibender Verdachtsmomente – nicht rechtsgenügend erstellt. Daher ist der Beschuldigte in Aufhebung des entsprechenden Schuldspruchs der Vorinstanz von diesem Tatvorwurf freizusprechen.

E. 2

Juli 2020 zum Weiterverkauf - Die Aufbewahrung weiterer ca. 17 Gramm Kokaingemisch an seinem Wohnort am 2. Juli 2020 zum Weiterverkauf - Den portionenweisen Verkauf von insgesamt ca. 384 Gramm Kokain an diverse, nicht näher bekannte Abnehmer zwischen Mai und Juli 2020. 3.2. Der Beschuldigte hat diese Vorwürfe konstant bestritten, respektive bestreiten lassen, soweit er sich überhaupt dazu geäußert hat (Urk. 92 S. 41 f. und S. 48 f. mit Verweisen; Urk. 74 S. 11 ff.; Urk. 109 S. 13 ff.). 3.3. Aufbewahren von Kokaingemisch am ehelichen Wohnort zum Weiterverkauf Die Vorinstanz hat zu diesen beiden Anklagepunkten in den Erwägungen des angefochtenen Entscheides sämtliche der zahlreichen Beweismittel angeführt und eine überzeugende Beweiswürdigung angestellt (Urk. 92 S. 41-48 und S. 57-63). Darauf wird vorab verwiesen. Das Folgende kann nicht mehr als zusammenfassender und rekapitulierender Natur sein: Die Ehefrau und Mitbeschuldigte des Beschuldigten, C._____, ist in ihrem eigenen Verfahren ausdrücklich geständig, am Tag der Hausdurchsuchung 17 Gramm Kokaingemisch, welches für den Verkauf bestimmt war, aufbewahrt und davon auch verkauft zu haben (Prot. I S. 18; Urk. 106 S. 4). Weitere 20,1 Gramm Kokaingemisch wurden – ebenfalls am Tag der Hausdurchsuchung – am gemeinsamen Wohnort der Eheleute sichergestellt. Auf der Verpackung fanden sich Spuren sowohl des Beschuldigten wie auch der Ehefrau, vom Beschuldigten sogar im Inneren der Verpackung. Im gemeinsamen Schlafzimmer wurde in Plastik und Klebeband verpacktes Zopfmehl sichergestellt. Abgesehen davon, dass niemand Zopfmehl als Nahrungsmittel im Schlafzimmer aufbewahrt und schon gar nicht in Plastik eingeschlagen und mit Klebeband umwickelt, handelt es sich dabei notorisch um eine Substanz zur Portionierung respektive Streckung von Kokain. Ebenfalls im gemeinsamen Schlafzimmer der Eheleute und am Körper von C._____ wurden ferner hohe Bargeldbeträge in drogenhandelsüblicher Stückelung sichergestellt. Ab den Mobil-

- 13 - geräten beider Eheleute wurden eindeutig konspirative Dateien sichergestellt: Ab demjenigen von C._____ einschlägig-verdächtige Korrespondenz mit ihrem Bruder, Notizen und Abrechnungen, ab demjenigen des Beschuldigten Bilder offensichtlich von Drogen und Streckmittel (vgl. Urk. D1 8/5; 9/6-7). Vor diesem Hintergrund verbleiben keinerlei Zweifel, dass aus dem gemeinsamen ehelichen Wohnsitz des Beschuldigten und C._____ Drogenhandel betrieben wurde und zwar im Wissen und mit Beteiligung des Beschuldigten. Seine Bestreitungsversuche wie, das Zopfmehl sei von Unbekannten vor der Haustüre abgelegt worden, die Spuren des Beschuldigten auf der Kokainverpackung in der Tiefkühltruhe stammten von einer Handreichung des Beschuldigten, ohne dass er um den Inhalt des Pakets gewusst habe, und, von den weiteren 17 Gramm und dem Verkauf davon durch seine Ehefrau habe er nichts gewusst (Urk. 74 S. 11 ff.; vgl. auch Urk. 109 S. 13 ff.), ermangeln angesichts der obzitierten, ineinander greifenden belastenden Beweismittel jeglicher Glaubhaftigkeit und Überzeugung. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang daran, dass der Grundsatz "in dubio pro reo" auf das einzelne Indiz keine Anwendung findet (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.4; BGer Urteile 6B_360/2016 vom 1. Juni 2017 E. 2.4, nicht publ. in BGE 143 IV 361; 6B_605/2016 vom 15. September 2016 E. 2.8 und 6B_1021/2016 vom 20. September 2017 E. 4.1 mit Hinweisen). Er entfaltet seine Wirkung bei der Beweiswürdigung vielmehr als Ganzes. Massgebend ist nicht eine isolierte Betrachtung der einzelnen Weise, sondern deren gesamthafte Würdigung (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.4; BGer Urteile 6B_90/2019 vom 7. August 2019 E. 4.3; 6B_699/2018 vom 7. Februar 2019 E. 2.3.2). Bezeichnend und erhellend zur Tatbeteiligung des Beschuldigten ist jedenfalls seine – nebst den weitgehenden Aussageverweigerungen – einzige Aussage zum Vorwurf des Betäubungsmittelhandels, seine Ehefrau wolle ihn mit ihren Aussagen schützen (Urk. D1 5/1 S. 5).

- 14 - Ob die Mitbeschuldigte C._____ die fraglichen 17 Gramm Kokain gemäss ihrer Behauptung noch am gemeinsamen ehelichen Wohnort in die Toilette schüttete, oder ob sie diese Drogen mittels Missbrauchs ihrer Tochter als Transporteurin ausser Haus schaffte und zu retten versuchte, kann betreffend den Tatvorwurf gegen den Beschuldigten dahingestellt bleiben. 3.4. Verkauf von rund 384 Gramm Kokaingemisch an diverse Abnehmer Das Quantitativ des aus der ehelichen Wohnung des Beschuldigten und seiner Ehefrau getätigten Drogenhandels hat die Anklagebehörde aus den ab dem Mobiltelefon von C._____ sichergestellten, einschlägigen Dateien errechnet (Urk. 72 S. 4 ff.). Die Vorinstanz hat dies in ihren Erwägungen ausführlich und detailliert nachvollzogen und erstellt (Urk. 92 S. 51-57 und S. 64). Die Verteidigung des Beschuldigten hat die Darstellung von Umfang sowie modus operandi des dem Beschuldigten (und seiner Mittäterin) vorgeworfenen Drogenhandels in keiner Weise substantiiert kritisiert, sondern vielmehr – lediglich – einen solchen pauschal bestritten (Urk. 74 S. 11 ff.; Urk. 109 S. 13 ff.). Die Behauptung, die Screenshots ab dem Mobiltelefon von C._____ liessen keinen Zusammenhang zu Drogenhandel erkennen, ist vor dem Gesamtbild der vorliegenden, vorstehend zitierten Beweismittel ebenso offensichtlich falsch wie die weitere Behauptung, es liesse sich kein Bezug zum Beschuldigten herstellen (Urk. 74 S. 14; Urk. 109 S. 17). Die Unbehelflichkeit der Bestreitungen gipfelt in der Behauptung, dass "auf den Handys des Beschuldigten nichts Verdächtiges festgestellt werden konnte" (Urk. 74 S. 14; Urk. 109 S. 16): Wie zitiert besass der Beschuldigte Bilder von klumpigem weissem Pulver, beim welchem es sich vernünftigerweise nur um Kokain handeln kann, und der Packung des in seinem Schlafzimmer sichergestellten Zopfmehls respektive wohl Streckmittels. Der Beschuldigte machte auf Vorhalt gar nicht erst den Versuch, diese Bilder zu erklären (Urk. D1 3/2 S. 24-

26). Die Mitbeschuldigte C._____ akzeptiert in ihrem eigenen Berufungsverfahren ausdrücklich den Tatvorwurf eines schweren Falles des Betäubungsmittelhandels (Akten C._____ SB230230 dort Urk. 77 S. 2 f.). Auch vor diesem Hintergrund sind die konstanten Behauptungen des Beschuldigten, seine Frau habe nichts mit Drogen zu tun gehabt (Urk. D1 3/3 S. 4), schlicht widerlegt, was auch zwingende

- 15 - Rückschlüsse auf die Bestreitungen zu seiner eigenen Tatbeteiligung zulässt. 3.5. Insgesamt ist der Anklagesachverhalt zum gegen den Beschuldigten gerichteten Tatvorwurf der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz mit dem Beweisresultat der Vorinstanz rechtsgenügend erstellt.

E. 2.1

Nachdem gemäss vorstehend erstelltem Sachverhalt der Privatkläger am 20. Januar 2020 dem Beschuldigten Fr. 30'000.– übergeben hatte, suchte der Privatkläger gemäss Anklagesachverhalt am 23. Januar 2020 in Begleitung mehrerer Männer den Beschuldigten an seinem Wohnort auf und forderte von diesem Geld (Urk. 26 S. 5). Am 24. Januar 2020 erstattete der Beschuldigte Strafanzeige wegen Erpressung, ohne dabei bekannt zu geben, dass er einen der Geldeintreiber, den Privatkläger, kannte. Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, da er gewusst habe, dass es sich entgegen seiner Darstellung nicht um eine widerrechtliche Einforderung sondern um eine legitime Nachfrage des Privatklägers betreffend das drei Tage vorher an ihn übergebene Geld gehandelt habe, habe er in Kauf genommen, dass gegen den Privatkläger und weitere Personen zu Unrecht ein Strafverfahren, verbunden mit Zwangsmassnahmen, eröffnet werde.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat erwogen, der massgebliche Sachverhalt sei bereits aufgrund des Beweisresultats zum Vorwurf der Gehilfenschaft zum Betrug erstellt. Der

- 11 - Beschuldigte habe eine falsche Anzeige gemacht, bei seinen Einvernahmen nicht die Wahrheit gesagt und den Ermittelnden wichtige Informationen vorenthalten dahingehend, dass er den Privatkläger kannte und dieser eine berechnete Forderung gegen den Beschuldigten hatte, da er um Fr. 30'000.– betrogen worden sei (Urk. 92 S. 25 f. und S. 67). In konsequenter Folge der Beweiswürdigung zum Tatvorwurf der Gehilfenschaft zum Betrug ist dieses vorinstanzliche Beweisresultat jedoch nicht haltbar: Wohl erzählte der Beschuldigte – eingeständenermassen – den Behörden nicht, dass es sich bei einer der ihn aufsuchenden Personen um den Privatkläger handelte, welcher ihm Tage zuvor Fr. 30'000.– zuhänden von D._____ übergeben hatte (Urk. 74 S. 10). Da dem Beschuldigten jedoch wie vorstehend erwogen nicht rechtsgenügend nachgewiesen ist, dass er bei seiner Entgegennahme der Gelder des Privatklägers um die betrügerischen Machenschaften von D._____ wusste, ist entgegen der Vorinstanz auch nicht erstellt, dass der Privatkläger gegen den Beschuldigten "eine berechnete Forderung hatte" und der Beschuldigte "eine falsche Anzeige machte". Wenn der Beschuldigte nicht wusste, dass der Privatkläger ihm die Fr. 30'000.– zwecks Investition in ein durch D._____ fingiertes Immobilienprojekt übergab, musste er auch nicht damit rechnen, dass der Privatkläger dieses Geld von ihm, dem Beschuldigten, als reinem Empfänger und Weiterleitenden zurückverlangen würde, und schon gar nicht auf repressive Weise.

E. 2.3

Es ist dem Beschuldigten nicht rechtsgenügend nachzuweisen, dass er bei seiner Anzeigeerstattung wider besseren Wissens das Vorliegen einer in Tat und Wahrheit gar nicht begangenen strafbaren Handlung geschildert respektive eine in Tat und Wahrheit legale Begebenheit als strafbare Handlung dargestellt hätte (vgl. Urk. 92 S. 67). Somit ist er auch vom Tatvorwurf der Irreführung der Rechtspflege im Sinne von Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 StGB freizusprechen. 3.1. Wie bereits die Vorinstanz dargestellt hat, werden dem Beschuldigten in der Anklageschrift unter dem Titel "Betäubungsmitteldelikte" drei Vorhalte gemacht, je begangen in Mittäterschaft mit seiner Ehefrau, der in einem eigenen Verfahren Beschuldigten C. _____ (Urk. 92 S. 40 f.; Urk. 26 S. 5 f.):

- 12 - - Die Aufbewahrung von 20,1 Gramm Kokaingemisch an seinem Wohnort am

E. 4

Ein Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist sehr klar zu verneinen. Mit der Vorinstanz und lediglich ergänzend überwiegen aber auch die Interessen der Schweiz an einer Wegweisung die persönlichen Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib bzw. einer Rückkehr in die Schweiz: Der Beschuldigte hat einzig zu seiner persönlichen Bereicherung an zahlreiche Konsumenten eine substantielle Menge einer gefährlichen Droge verkauft und damit eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit geschaffen. Bei Straftaten gegen das BetmG hat sich das Bundesgericht hinsichtlich der Ausweisung zwecks Verhinderung neuer Straftaten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit stets besonders streng gezeigt ("sempre mostrato particolarmente rigoroso"); diese Strenge bekräftigte der Gesetzgeber mit Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB. "Drogenhandel" führt von Verfassungs wegen in der Regel zur Landesverweisung (BGer Urteil 6B_736/2019 vom 3. April 2020 E. 1.1.1). Bei Betäubungsmitteldelikten überwiegt regelmässig das öffentliche Interesse (BGer Urteil 6B_1299/2019 vom 28. Januar 2020 E. 3.4.8). Die angefochtene, vorinstanzlich angeordnete Landesverweisung ist zu bestätigen.

E. 5

Bei der Bemessung der Dauer der Landesverweisung von 10 Jahren ist die Vorinstanz von einer anklagegemässen Verurteilung des Beschuldigten ausgegangen (Urk. 92 S. 81). Da heute eine Verurteilung in den gegenüber dem schwersten Delikt des Betäubungsmittelverbrechens weniger schwer wiegenden Nebendelikten, namentlich der weiteren Katalogtat der Gehilfenschaft zu Betrug,

- 21 - entfällt, ist die Dauer der Landesverweisung gegenüber der Vorinstanz zu reduzieren (Art. 66a Abs. 1 StGB). Es ist zudem zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte ein Interesse daran hat, das Grab seines verstorbenen Sohnes in der Schweiz dereinst wieder ohne temporäre Ausnahmewilligung besuchen zu können. Zudem lebt weiterhin ein leibliches Kind in der Schweiz. Bei der Bestimmung der Dauer der Landesverweisung ist nebst der Schwere der Straftat auch den persönlichen Umständen, insbesondere auch allfälligen familiären Bindungen der Person in der Schweiz, Rechnung zu tragen (BGer Urteil 7B_728/2023 vom 30. Januar 2024 E. 3.6.1). Es rechtfertigt sich daher, die Dauer der Landesverweisung auf 8 Jahre festzusetzen.

E. 6

Konsequenterweise und mit den Erwägungen der Vorinstanz ist die Landesverweisung im Schengener Informationssystem SIS auszuschreiben (Urk. 92 S. 81-83). Zu präzisieren ist einzig, dass der Beschuldigte nicht mehrerer, sondern einer, wenn auch der weitaus

schwerwiegensten der inkriminierten Straftaten schuldig gesprochen wird. V. Einziehung 1. Die Vorinstanz hat den bei den Mittätern, dem Beschuldigten und seiner Ehefrau, beschlagnahmten Bargelddbetrag zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten eingezogen (Urk. 92 S. 83-86). Die Verteidigung des Beschuldigten hatte bereits im Hauptverfahren nicht gegen den entsprechenden Antrag der Anklagebehörde (Urk. 26 S. 8) opponiert (Urk. 74 S. 2). Im Berufungsverfahren beantragt die Verteidigung, der beschlagnahmte Betrag sei einzuziehen und zur Kostendeckung im Verfahren gegen die Mitbeschuldigte C._____ zu verwenden (Urk. 93 S. 2). 2. Der Beschuldigte ist im Berufungsverfahren betreffend den (Haupt-) Anklage- punkt des Betäubungsmittelverbrechens anklagegemäss schuldig zu sprechen. Vom Vorwurf der Gehilfenschaft zu Betrug ist er freizusprechen. Mit der Vorinstanz ist die Behauptung der Mittäterin C._____, beim beschlagnahmten Bargelddbetrag handle es sich um Erspartes ihrer Eltern, um eine unglaubliche Schutzbehauptung (Urk. 92 S. 85 f.). Ergänzend ist hierzu lediglich festzuhalten, dass den Akten keine

- 22 - Anhaltspunkte zu entnehmen sind, dass die Eltern von C._____ das Bargeld je herausverlangt hätten. Sie haben auch keine Berufung als von der Verwendung zur Kostendeckung betroffenen Dritten erklärt. 3. Somit ist die vorinstanzliche Anordnung betreffend Sicherstellung und Verwen- dung der beschlagnahmten Barschaft ausgangsgemäss zu bestätigen. Der Be- rufungsantrag des Privatklägers auf Zusprechung eines Teils der beschlagnahmten Barschaft (Urk. 95 und Urk. 111) ist abzuweisen: Als konsequente Folge des entsprechenden Freispruchs weist der Privatkläger keinen Anspruch gestützt auf Art. 41 OR gegen den Beschuldigten auf. Die durch die Privatklägervvertretung angerufenen Art. 70 Abs. 1 StGB und Art. 73 Abs. 1 lit. b StGB kommen nicht zur Anwendung, da der Privatkläger nicht Geschädigter einer Straftat des Beschul- digten ist. VI. Zivilforderung 1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten der Gehilfenschaft zum Betrug zulasten des Privatklägers schuldig gesprochen. Als Folge davon hat sie den Beschuldigten verpflichtet, dem Privatkläger den geforderten Betrag von Fr. 30'000.– zuzüglich Zins zu bezahlen (Urk. 92 S. 90). 2. Wie gesehen wird der Beschuldigte in diesem Punkt im Berufungsverfahren freigesprochen. Konsequenterweise ist die Schadenersatzforderung des Privat- klägers abzuweisen (Art. 126 StPO). Allfällige Vertragliche Rückforderungsan- sprüche könnten ohnehin nicht im Adhäsion- verfahren beurteilt werden (BGE 148 IV 432 E. 3). VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Da der Beschuldigte in zwei Nebenpunkten freigesprochen wird, sind ihm die Kosten der Untersuchung und des Hauptverfahrens – exklusive die Kosten seiner amtlichen Verteidigung – lediglich zu 2/3 aufzuerlegen und im verbleibenden Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind zu 1/3 definitiv und zu 2/3 einstweilen auf die Gerichtskasse zu

- 23 - nehmen; unter Vorbehalt einer staatlichen Rückforderung im Umfang von 2/3 (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'600.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind ausgewiesen und erscheinen angemessen (Urk. 110). Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhand- lung ist der amtliche Verteidiger daher mit pauschal Fr. 5'700.– aus der Gerichts- kasse zu entschädigen. 3. Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinem Antrag zum Hauptanklagepunkt und obsiegt mit seinem Antrag zu den Nebenanklagepunkten. Der Privatkläger unterliegt mit seiner Berufung vollständig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Somit sind

die Kosten des Berufungsverfahrens – inklusive die Kosten der amtlichen Verteidigung – zu $\frac{2}{3}$ dem Beschuldigten und zu $\frac{1}{6}$ dem Privatkläger aufzuerlegen sowie im verbleibenden $\frac{1}{6}$ auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind zu $\frac{1}{3}$ definitiv und zu $\frac{2}{3}$ einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vorbehalt einer staatlichen Rückforderung gegen den Beschuldigten im Umfang von $\frac{2}{3}$. 4. Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, dem Privatkläger für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung zu bezahlen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.